Kundmachung

Kurzparkzonenverordnung der Gemeinde Natters - 2020

Kurzparkzonen im Gemeindegebiet von Natters im Bereich des Gemeindeamtes, des Wohn- und Pflegeheims Haus Maria, des Fußballplatzes bzw. Veranstaltungszentrums und der Volksschule, des Friedhofes, des Dorfplatzes und nordöstlich des Widums (Schulstraße 8).

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Natters, beschlossen anlässlich der Sitzung vom 05.04.2022, mit welcher **Kurzparkzonen** erlassen werden.

Auf Grund des § 25 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr. 154/2021, wird verordnet:

§ 1

- A) Laut beiliegender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden planlichen Darstellung, wird auf dem Parkplatz rund um das Gemeindeamt Natters auf Gp. 89 KG. Natters, sowie auf dem Parkplatz des Haus Maria Gp. 79/4 KG. Natters (Plan Flächen 1) eine gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 120 Minuten, täglich von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr verfügt.
- B) Laut beiliegender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden planlichen Darstellung, wird auf den Parkplätzen rund um das Veranstaltungszentrum bzw. die Volksschule Natters und den Sportplatz auf den ausgewiesenen Teilflächen der Gp. 84/3, 84/7, 84/1, 79/1, 79/5 KG. Natters (Plan Flächen 2) eine gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 180 Minuten, täglich von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr verfügt.
- C) Laut beiliegender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden planlichen Darstellung, wird auf dem Parkplatz beim Friedhof auf der Gp. 1569/1 KG. Natters (Plan Flächen 3) eine gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 60 Minuten, täglich von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr verfügt.
- D) Laut beiliegender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden planlichen Darstellung, wird auf dem Parkplatz am Dorfplatz auf der Gp. 164/1 KG. Natters (Plan Flächen 4) eine gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 30 Minuten, täglich von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr verfügt.
- E) Laut beiliegender, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden planlichen Darstellung, wird auf dem Parkplatz nordöstlich des Widums (Schulstraße 8) auf der Gp. 2012 KG. Natters (Plan Flächen 5) eine gebührenfreie Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 120 Minuten, täglich von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr verfügt.

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. durch:

- Anbringung des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Z 13d StVO 1960 "Kurzparkzone" mit einer Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 "Parkdauer 120 Minuten täglich von 07.00 bis 19.00 Uhr" und der Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 "ausgenommen mit Berechtigungskarte" jeweils auf der linken Seite der westlich gelegenen Einfahrten auf die Grundstücke 89 und 79/4 KG. Natters, in Einfahrtsrichtung. Auf der Rückseite jeweils Anbringung des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Z 13e StVO 1960 "Ende der Kurzparkzone".
- Anbringung des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Z 13d StVO 1960 "Kurzparkzone" mit einer Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 "→", mit einer Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 "Parkdauer 180 Minuten täglich von 07.00 bis 19.00 Uhr" und mit einer Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 "ausgenommen mit Berechtigungskarte" ca. 25m und ca. 60m südwestlich vom nördlichsten Punkt des Grundstückes 79/1 KG. Natters, an der Grundstücksgrenze, sowie ca. 30m südwestlich vom nordöstlichsten Punkt des Grundstückes 79/5 KG. Natters, sowie an der Südwestecke des Mehrzweckgebäudes Schule/Veranstaltungszentrum, sowie 20m südlich vom nordwestlichsten Punkt des Grundstückes 84/7 KG. Natters.
- Anbringung des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Z 13d StVO 1960 "Kurzparkzone" mit einer Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 "Parkdauer 180 Minuten täglich von 07.00 bis 19.00 Uhr" und der Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 "ausgenommen mit Berechtigungskarte" auf der rechten Seite der westlich gelegenen Einfahrt auf das Grundstück 84/1 KG. Natters, in Einfahrtsrichtung. Auf der Rückseite Anbringung des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Z 13e StVO 1960 "Ende der Kurzparkzone".
- Anbringung des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Z 13d StVO 1960 "Kurzparkzone" mit einer Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 "Parkdauer 60 Minuten täglich von 07.00 bis 19.00 Uhr" und mit einer Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 "ausgenommen mit Berechtigungskarte" auf der rechten Seite der südlich gelegenen Einfahrt auf das Grundstück 1569/1 KG. Natters, in Einfahrtsrichtung. Auf der Rückseite Anbringung des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Z 13e StVO 1960 "Ende der Kurzparkzone".
- Anbringung des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Z 13d StVO 1960 "Kurzparkzone" mit einer Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 "Parkdauer 30 Minuten täglich von 07.00 bis 19.00 Uhr" und mit einer Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 "ausgenommen mit Berechtigungskarte" auf der rechten Seite der nördlich gelegenen Einfahrt auf das Grundstück 164/1 KG. Natters, in Einfahrtsrichtung. Auf der Rückseite Anbringung des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Z 13e StVO 1960 "Ende der Kurzparkzone".
- Anbringung des Vorschriftszeichens gem. § 52 lit. a Z 13d StVO 1960 "Kurzparkzone" mit einer Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 "→", mit einer Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 "Parkdauer 120 Minuten täglich von 07.00 bis 19.00 Uhr" und mit einer Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 "ausgenommen mit Berechtigungskarte" ca. 20cm südlich vom Grenzpunkt 2506 KG. Natters.

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln in Kraft.



Der Bürgermeister:

(Ing. Marco Untermarzoner)

angeschlagen am: 07.04.2022 abzunehmen am: 20.05.2022

abgenommen am:

Ergeht an:

Gemeinde Natters, Bauhof – mit dem Ersuchen die zur Kundmachung dieser Verordnung erforderlichen Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln anzubringen und den genauen Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung in einem Aktenvermerk festzuhalten und diesen zu übermitteln. die Polizeiinspektion Mutters, Kirchplatz 10, 6162 Mutters, z.K.

die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Abteilung Verkehr, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, z.K.